



Detailansicht des Regelungsvorhabens

17.) Die Kosten der Stromnetze müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Aktuell seit 31.03.2026 10:31:25

Angegeben von:

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (R001011) am 27.06.2024

Beschreibung:

Die Kosten der Stromnetze müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dazu müssen technische Vorgaben auf ein effizientes Niveau abgesenkt werden, die Netze müssen die Flexibilität der Verbraucher in einem wettbewerblichen Verfahren nutzen, Planungsprozesse müssen optimiert werden, die Renditen der Netzbetreiber auf ein angemessenes Niveau zurückgeführt werden, die Netzbetreiber müssen verstärkt kooperieren und effiziente Strukturen für ihre Leistungserbringung schaffen.

Betroffene Interessenbereiche (7)

Allgemeine Energiepolitik [alle RV hierzu]

Digitalisierung [alle RV hierzu]

Energienetze [alle RV hierzu]

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Energie" [alle RV hierzu]

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (10)

EnWG 2005 [alle RV hierzu]

EEG 2014 [alle RV hierzu]

StromNEV [alle RV hierzu]

EltSV [alle RV hierzu]

EnLAG [alle RV hierzu]

NABEG [alle RV hierzu]

ARegV [alle RV hierzu]

EnFG [alle RV hierzu]

EnEfG [alle RV hierzu]

StromNZV [alle RV hierzu]